

BEBAUUNGSPLAN

STADT KASSEL

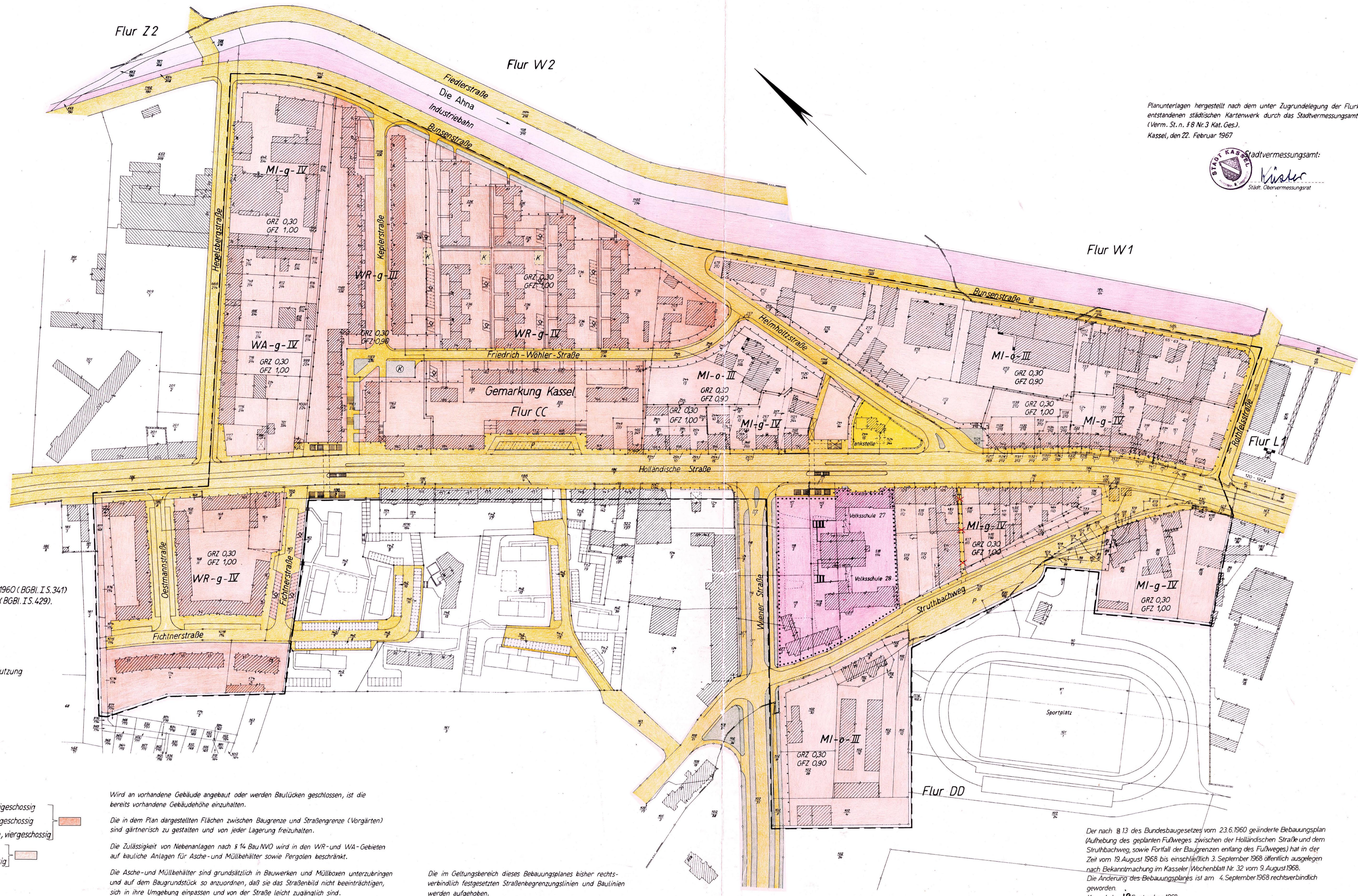
für die Verbreiterung der Holländischen Straße zwischen Rothfelsstraße und Hegelsbergstraße sowie für das Gebiet zwischen Bunsenstraße, Rothfelsstraße, Struthbachweg, Wiener Straße, Holländische Straße, Fichtnerstraße, Oestmannstraße und Hegelsbergstraße

Nr. 17 V/6

Plannummer geändert am 8.7.1968



Planungsamt:
H. Holthaus
Stadtbaurat



Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel (Verm. St. n. § 8 Nr. 3 Kat. Ges.).
Kassel, den 22. Februar 1967

Stadtvermessungsamt:
K. Krieger
Stadtvermessungsrat

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 1966.
Kassel, den 10. März 1967

Die Stadtverordnetenversammlung:
Stadtvorstandsvorsteher
Stadtvorstandsvorsteher

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 25. Juli 1966 bis einschließlich 25. August 1966. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1966.
Kassel, den 9. März 1967

Planungsamt:
H. Holthaus
Stadtbaurat

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Januar 1967.
Kassel, den 10. März 1967

Die Stadtverordnetenversammlung:
Stadtvorstandsvorsteher
Stadtvorstandsvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt

Regierungspräsident
Kassel, den 7. Juli 1967

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 31 vom 4. August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Kassel, den 1. September 1967

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 31 vom 4. August 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 14. August 1967 bis einschließlich 29. August 1967 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan ist am 30. August 1967 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 1. September 1967

Stadtbaurat
H. Holthaus
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Aufhebung des geplanten Fußweges zwischen der Holländischen Straße und dem Struthbachweg) ist von der Stadtverordnetenversammlung am 8. Juli 1968 als Satzung beschlossen worden.
Kassel, den 8. August 1968

Der Magistrat:
Magistrat

Die gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 1968 erfolgte Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 6. September 1966 öffentlich bekanntzumachen.
Kassel, den 8. August 1968

Der Magistrat:
Magistrat

Dieser Plan hat der Bau- und Planungskommission am 16. März 1967 vorgelegen.

Der Magistrat:
Magistrat

Maßstab 1:1000

Aufgestellt nach dem Bundesbaugesetz (BauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429).

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener Nutzung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
 - geplante Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
 - Baugrenzen
 - vorhandene Bebauung (nachrichtlich)
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsflächen
 - öffentliche Parkflächen
 - Stellplätze, privat
 - öffentliche Grünflächen
 - WR-g-III Reines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, dreigeschossig
 - WR-g-IV Reines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, viergeschossig
 - WA-g-IV Allgemeines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, viergeschossig
 - MI-o-III Mischgebiet, offene Bauweise, dreigeschossig
 - MI-g-IV Mischgebiet, geschlossene Bauweise, viergeschossig
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - Kinderspielplatz, öffentlich
 - Kinderspielplatz, privat
 - Fläche darf ab 1. Obergeschloß überbaut werden
 - überbaubare Grundstücksflächen im Wohngebiet
 - überbaubare Grundstücksflächen im Mischgebiet
 - durch Verfahren aufgehobene Festsetzungen
 - Baugrundstück nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BauG

Wird an vorhandene Gebäude angebaut oder werden Baulücken geschlossen, ist die bereits vorhandene Gebäudehöhe einzuhalten.
Die in dem Plan dargestellten Flächen zwischen Baugrenze und Straßengrenze (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten und von jeder Lagerung freizuhalten.
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO wird in den WR- und WA-Gebieten auf bauliche Anlagen für Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.
Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken und Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen, sich in ihre Umgebung einpassen und von der Straße leicht zugänglich sind.
Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.